

**Antrag 65/I/2019****KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission: Erledigt bei Annahme 53/I/2019 (Konsens)****Berliner Mietpreisbindung zügig einführen - Landesrecht umfassend nutzen**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Senats  
2 und der SPD-Abgeordnetenhausfraktion werden aufge-  
3 fordert, zügig die Gesetzgebungskompetenz des Landes  
4 für das „Recht des Wohnungswesens“ dahingehend zu  
5 nutzen, dass Berlin zeitnah über die Möglichkeit einer  
6 öffentlichen Mietpreisbindung/ -deckelung verfügt, die  
7 Obergrenzen für Bestands-, aber auch für Neumieten fest-  
8 gelegen kann, um somit jenseits der heutigen bundesge-  
9 setzlichen Regelungen z.B. zur Mietpreisbremse weitaus  
10 umfassender dämpfend auf den schnellen Mietpreisan-  
11 stieg in der Stadt einzuwirken, als die bisher der Fall ist.  
12

**13 Begründung**

14 Die Mietenentwicklung ist durch diverse landes- und bun-  
15 desgesetzliche Maßnahmen der letzten Jahre nur un-  
16 zureichend eingeschränkt worden. Die Einführung eines  
17 Mietpreisdeckels für Bestands- und Neumieten könnte  
18 hier weitere Entlastung bringen. Seit der Föderalismusre-  
19 form 2006 hat das Land dazu auch die alleinige Gesetz-  
20 gebungskompetenz, die es zu nutzen gilt, um auf den an-  
21 gespannten Berliner Wohnungsmarkt wirksamer Einfluss  
22 nehmen zu können.  
23

24 Mit einer solchen Regelung könnten für die von der aktu-  
25 ellen Preisentwicklung besonders hart betroffenen Woh-  
26 nungen im Innenstadtbereich – etwa 40 Prozent des Ber-  
27 liner Mietenmarktes – Obergrenzen für Bestands-, aber  
28 auch für Neumieten festgelegt werden. Die Höhe dieser  
29 Mietgrenzen wäre, analog zu den in Milieuschutzgebieten  
30 festgesetzten Verordnungsmieten, anhand von sozialen  
31 Kriterien zu bestimmen. Die Vermieter müssten verpflich-  
32 tet werden, die bisherige Miete bei Neuvermietungen an-  
33 zugeben und die Mietverträge auf Anforderung den be-  
34 zirklichen Mietpreisstellen vorzulegen. Eine Miete, die ge-  
35 gen diese Grenze verstößt, wäre unwirksam. Auch wären  
36 Mieterhöhungsklagen der Eigentümer\*innen aussichts-  
37 los, wenn keine Ausnahmegenehmigung des Bezirksam-  
38 tes vorliegt.  
39

40 Zudem fallen Jahr für Jahr Wohnungen aus der Miet-  
41 preisbindung des sozialen Wohnungsbaus heraus, was  
42 durch eine solche Regelung abgemildert werden könnte,  
43 die Mietpreiserhöhungen, analog zum bereits existieren-  
44 den Verfahren in Milieuschutzgebieten, genehmigungs-  
45 bedürftig macht. Trotz eines neuen Mietendeckels müs-  
46 sen Bund und Land in gemeinsamer Verantwortung wei-  
47 terhin in den Bau von bezahlbaren Wohnungen und vor  
48 allem auch in den Bau von Wohnungen mit sozialer Bin-  
49 dung investieren.